

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Datum: 15.06.2023

Das Wichtigste in Kürze

- **Biomassedeckel streichen §§ 26, 27:** Die pauschalen Begrenzungen für den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen verhindern an geeigneten Standorten die Nutzung lokaler nachhaltiger, also dauerhaft verfügbarer Biomassepotenziale.
- **Liste der zu erfassenden Biomassesortimente erweitern (§ 9 Abs. 3 & Anlage 2):** Die Liste der mit der Wärmeplanung zu erfassenden lokalen Biomassequellen fokussiert unnötig auf Rest- und Abfallstoffe. Um den Entscheidern vor Ort ein möglichst großes Spektrum an Defossilisierungsoptionen zur Verfügung zu stellen, sollten im Rahmen der Biomassepotenzialanalyse nicht nur die lokalen Potenziale von Abfall- und Reststoffen erhoben werden, sondern die lokalen Potenziale aller weiteren Biomassesortimente aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflegematerial sowie der Aufwuchs von Grünland, Agroforst und Biodiversitätsflächen berücksichtigt werden.

Vorbemerkungen

Als Verbändeallianz unterstützen die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, der Deutsche Energieholz- und Pellet-Verband, der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband, der Fachverband Holzenergie, die Familienbetriebe Land und Forst und der Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik die Defossilierung sowie den vorgesehenen ambitionierten Ausbau der Wärmenetze.

Allerdings lassen sich die im Gesetzentwurf formulierten Ziele nur erreichen, wenn alle verfügbaren erneuerbaren Technologien genutzt werden. Die vorgesehenen starken Restriktionen für den Einsatz von Biomasse (konkret die Biomassedeckel & die eingeschränkte Potenzialanalyse) werden die Defossilisierung und den Ausbau der Nah- und Fernwärme in vielen Fällen behindern und zum Teil auch verhindern und die Nutzung von fossilen Energieträgern in der Nah- und Fernwärme verlängern anstatt zu verkürzen. Dies widerspricht dem Zweck und Kern des Gesetzes und sollte gestrichen werden.

Biomassedeckel für den Einsatz von Biomasse in Wärmenetzen streichen (§§ 26, 27)

In Bezug auf das Zieljahr 2045 und abhängig von der Trassenlänge will der RefE den Einsatz von Bioenergieträgern in Wärmenetzen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts (§ 27 RefE) verbieten, und zwar auch dann, wenn diese nachhaltig bereitgestellt und dauerhaft verfügbar sind. So soll in Wärmenetzen mit mehr als 50 Kilometern Trassenlänge der Einsatz von mehr als 15 Prozent Biomasse unzulässig sein, in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge zwischen 20 und 50 Kilometern soll der Einsatz von mehr als 25 Prozent Biomasse unzulässig sein. Lediglich in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von weniger als 20 Kilometern soll der Einsatz von nachhaltiger Biomasse uneingeschränkt möglich sein.

In neuen Wärmenetzen (Baubeginn bis inkl. 2023) soll der Einsatz von Biomasse oberhalb eines gewissen Schwellenwerts bereits heute ausgeschlossen werden, ebenfalls abhängig von der Trassenlänge (§ 26 RefE). So soll in neuen Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von mehr als 50 Kilometern der Einsatz von mehr als 25 Prozent Biomasse ausgeschlossen werden, in neuen Wärmenetzen mit einer Trassenlänge zwischen 20 und 50 km der Einsatz von mehr als 35 Prozent Biomasse.

Die ordnungsrechtlichen Begrenzungen für den Einsatz nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen sind aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen.

Erstens: Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf. Die Voraussetzungen für die Nutzung von erneuerbaren Wärmeerzeugern können von Verbraucher zu Verbraucher, aber auch von Kommune zu Kommune stark variieren. So gibt es Kommunen in walddreichen Regionen, die vor Ort über große, dauerhaft verfügbare Holzmengen verfügen, während diese Holzmengen in waldarmen Regionen auch unterhalb der vorgesehenen zulässigen Anteile vor Ort nicht verfügbar sind. D.h. dort wird es den Wärmenetzbetreibern obliegen zu bewerten, ob die nötigen Holzmengen trotzdem dauerhaft zu mobilisieren sind oder nicht. Zeichnet sich ab, dass das zweifelhaft ist, dürften sie von einer Entscheidung zugunsten von höheren Anteilen von Holz an der Wärmeversorgung absehen. Warum soll dieser Mechanismus nur unterhalb bestimmter Biomasseanteile vernünftig funktionieren, nicht aber oberhalb der vorgesehenen Anteile? Aus Sicht der Verbändeallianz gibt es keine empirischen Hinweise dazu, dass eine vollständige Freigabe der Entscheidung, welche Anteile an Bioenergieträgern genutzt werden, zu einer Überausschöpfung der Bioenergieträger führen wird. Jeder Wärmenetzbetreiber wird nur dann in die Nutzung von Bioenergieträgern investieren, wenn er sich sicher ist, die nötigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können. Es ist davon auszugehen, dass eine sich abzeichnende Verknappung von Bioenergieträgern bereits frühzeitig zu entsprechend steigenden Preisen führen wird, die einen weiteren Zubau von Bioenergieträgern stark begrenzen wird. Dort, wo die Verhältnisse lokal anders sind, können aber gleichwohl weiterhin verantwortbare Entscheidungen zugunsten der Nutzung lokal anfallender und nachhaltig verfügbarer Bioenergieträger fallen, ohne dass die Versorgung anderer Nutzer gefährdet würde. Hintergrund ist die geringe Transportwürdigkeit vieler Bioenergieträger minderer Qualität (z.B. Landschaftspflegeholz).

Zweitens: Die vorgesehene ordnungsrechtliche Begrenzung des Biomasseeinsatzes kann dazu führen, dass bereits getätigte Investitionen in Wärmeerzeugern, wie z.B. Holzheizkraftwerke, nicht refinanziert werden können. Es gibt eine Reihe von Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von mehr als 20 Kilometern, die mit einem Biomasseeinsatz projektiert wurden, der oberhalb der langfristig erlaubten Biomasseanteile liegt. Diese Wärmenetze sind unmittelbar bedroht. Der Schwellenwert könnte so dazu führen, dass Netze bis unter die jeweilige Schwelle zurückgebaut werden.

Bestandsanlagen und Bestandsnetze mit einem höheren Anteil an Bioenergie müssen daher Bestandschutz genießen.

Drittens: Betreiber von Wärmenetzen auf Basis von nachhaltiger Biomasse, deren Länge leicht unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte liegen (20 bzw. 50 Kilometer), verlieren den Anreiz, ihr Netz zu erweitern und zusätzliche Kunden anzuschließen, da sie dann ggf. den jeweiligen Schwellenwert nicht mehr einhalten können. Dies ist angesichts der großen Herausforderungen der Wärmewende, des politisch gewünschten Ausbaus der Fernwärme sowie des Ziels, Gebäudeeigentümern möglichst viele Optionen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Verfügung zu stellen, völlig kontraproduktiv.

Solche Wärmenetze können durch den Biomassedeckel ökonomisch bedroht sein. Wärmenetze sind aufgrund sinkender Wärmeverbräuche der angeschlossenen Gebäude in der Regel darauf angewiesen, nach und nach neue Wärmeabnehmer anzuschließen, um weiter Wärme zu konkurrenzfähigen Preisen liefern zu können. Wenn hierfür aber ein Ausbau des Netzes die Voraussetzung ist, kann dies bei Überschreiten eines Schwellenwertes – ohne Veränderung der Wärmeerzeugungsstruktur – unzulässig sein. Daher gefährden die Biomassedeckel die wirtschaftliche Zukunft vieler bestehender Wärmenetze, die Bioenergieträger nutzen.

Viertens: Wenn Netzbetreiber mit einem hohen Bioenergieanteil dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil abzusenken und in andere Wärmeerzeuger zu investieren, um den Biomassedeckel zu erfüllen, wird dies mit erheblichen Kosten verbunden sein. Diese müssen dann an die Kunden weitergereicht werden. Dies wird mit erheblichen Preissteigerungen für den Verbraucher verbunden sein.

Fünftens: Wenn Netzbetreiber dazu gezwungen werden, den Bioenergieanteil niedrig zu halten, wird dies in Fällen, in denen Biomasse die einzig verfügbare oder ökonomisch sinnvolle erneuerbare Energie ist, dazu führen, dass der Anteil fossiler Wärmeerzeuger nicht bzw. deutlich später abgesenkt wird.

Die Vorgaben zur Wärmeplanung und den daraus resultierenden Maßnahmenvorschlägen sowie die ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Transformation von Wärmenetzen sollten daher unbedingt technologie-neutral ausgestaltet werden und dürfen keine erneuerbare Wärmequelle einseitig begrenzen.

Keine Vorab-Beschränkung der Biomassesortimente: Erweiterung und Präzisierung der Liste zu analysierender Biomassesortimente (§ 9 Abs. 3 & Anlage 2):

Angesichts der großen Herausforderungen, die mit der Aufgabe der Defossilisierung der Sektoren Gebäude und Industrie verbunden sind, sollten die Entscheider vor Ort über möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheitsgrade zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung verfügen. Eine Auswahl bestimmter Einsatzstoffe sollte erforderlichenfalls erst im Rahmen der konkreten Wärmeplanung in Anbetracht der konkreten örtlichen bzw. regionalen Verhältnisse erfolgen, aber nicht bereits bei der rein beschreibenden Bestandsanalyse und schon gar nicht pauschal für alle Wärmenetze. Deshalb sollte die technische Potenzialanalyse keine Vorfestlegungen bezüglich der nutzbaren Biomassesortimente treffen. Eine solche Vorfestlegung ist jedoch umfänglich im RefE vorgesehen.

In der Bestandsanalyse sollten daher keine Vorfestlegungen für die Biomassesortimente getroffen werden. Zielführend wäre es, nicht nur die Potenziale an Rest- und Abfallstoffen zu erheben, sondern auch andere Biomassepotenziale. Dazu gehören insbesondere:

- Material aus der Landschaftspflege, welches z.B. in Gärten, Parkanlagen oder bei der Straßenpflege anfällt.
- Soweit Waldrest- und Kalamitätsholz sowie Material aus Erstdurchforstungen und Agroforstwirtschaft nicht als „Reststoffe“ zu verstehen sind, müssen diese in die Potenzialanalyse aufgenommen werden. Falls diese unter dem Begriff „Reststoffe“ subsummiert werden, muss dies in der Liste klar gestellt werden.

Kontakt:

Malte Trumpa

Fachverband Holzenergie im BBE

Tel.: +49 (0) 30 / 27 58 179 - 20

Mail: trumpa@bioenergie.de